

STATUTEN



Gender-Hinweis

Für diese Statuten werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Name und Sitz	
2.	Zweck	
3.	Neutralität	
4.	Vereinsjahr	
5.	Mitgliedschaft	
6.	Aktivmitglieder	
7.	Passivmitglieder	
8.	Ehrenmitglieder	
9.	Freimitglieder	-1-
10.	Junioren	
11.	Sponsoren	
12.	Aufnahme	
13.	Benützung der Anlage	
14.	Stimmrecht	
15.	Vorstand	-2-
16.	Mitgliederbeitrag	
17.	Austritt	
18.	Ausschluss	
19.	Organe	
20.	Ordentliche Generalversammlung	-3-
21.	Ausserordentliche Generalversammlung	
22.	Kompetenz der Generalversammlung	
23.	Abstimmungen	
24.	Vorstand	-4-
25.	Amtsdauer	
26.	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	
27.	Zeichnungsberechtigung	
28.	Rechnungsrevisoren	
29.	Aufgabe der Rechnungsrevisoren	
30.	Statutenrevision	
31.	Fusion, Auflösung	
32.	Haftung	
33.	Vermögen	
34.	Unfälle	-5-
35.	Squash-Anlagen	
36.	Administration	
37.	Haus- und Platzordnung	-6-

- 1. Name und Sitz** Unter dem Namen Squash Club Quattro Willisau (SCQW) besteht mit Sitz in 6130 Willisau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2. Zweck** Der Squash Club Quattro Willisau (SCQW) bezweckt die Ausübung und Förderung des Squash-Sports. Insbesondere soll die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern gepflegt werden.
- 3. Neutralität** Der Squash Club Quattro Willisau (SCQW) ist politisch und konfessionell neutral.
- 4. Vereinsjahr** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 5. Mitgliedschaft** Dem Squash Club Quattro Willisau (SCQW) können angehören:

Aktivmitglieder
Passivmitglieder
Ehrenmitglieder
Freimitglieder
Junioren
Sponsoren
- 6. Aktivmitglieder** Als Aktivmitglieder gelten Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres gemäss den Bestimmungen von SWISS SQUASH (Verband) nicht mehr zur Alterskategorie der Junioren gehören oder eine gültige SWISS SQUASH-Spielerlizenz besitzen.
- 7. Passivmitglieder** Als Passivmitglieder gelten Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres gemäss den Bestimmungen von SWISS SQUASH (Verband) nicht mehr zur Alterskategorie der Junioren gehören.
- 8. Ehrenmitglieder** Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Squash Club Quattro Willisau (SCQW) besonders und/oder langjährig verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Clubmitgliederbeitrages befreit.
- 9. Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Squash Club Quattro Willisau (SCQW) verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Clubmitgliederbeitrages befreit.

- 10. Junioren** Als Junioren gelten Personen, die gemäss Bestimmungen von SWISS SQUASH (Verband) zur Alterskategorie der Junioren gehören. Der Übertritt zur Kategorie der Aktiv- oder Passivmitglieder erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Vereinsjahres. Der Junior entscheidet durch Mitteilung an den Kassier, ob er Aktiv- oder Passivmitglied werden will. Dies trifft auch für die Mitgliederbeiträge zu.
- 11. Sponsoren** Sponsoren sind Freunde des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW), die diesen durch Beiträge unterstützen. Die Mindestbeiträge für Sponsoren sind im Beitrags- und Spielreglement in Art. 2 «Jahresbeiträge» festgelegt. Als Sponsoren können auch juristische Personen aufgenommen werden.
- 12. Aufnahme** Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliches Einreichen des Beitrittsformulars an den Vorstand. Die definitive Aufnahme muss an der folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen. Ein Gesuch kann nach erfolgter Prüfung durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- Einem abgelehnten Gesuchsteller steht das Rekursrecht an der folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs muss 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr über dies endgültig.
- Wer in den Squash Club Quattro Willisau (SCQW) eintritt, unterzieht sich vorbehaltlos dessen Statuten und Reglemente.
- 13. Benützung der Anlagen** Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die dem Squash Club Quattro Willisau (SCQW) durch der Freizeitzentrum Schlossfeld AG zur Verfügung stehenden Anlagen zu benützen.
- 14. Stimmrecht** Sämtliche Mitgliedschaften ausser den Sponsoren sind stimmberechtigt. Junioren unter 16 Jahren dürfen einen Elternteil an die GV mitnehmen. Es sind ausschliesslich Clubmitglieder stimmberechtigt.
- 15. Vorstand** In den Vorstand können sämtliche Mitgliedschaften ausser den Sponsoren gewählt werden. Austritte aus dem Vorstand des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW) müssen bis 30. November des laufenden Jahres mit Wirkung auf die folgende Generalversammlung bekannt gegeben werden.

- 16. Mitgliederbeitrag** Sämtliche Mitgliedschaften des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW) sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- 17. Austritt** Der Austritt aus dem Squash Club Quattro Willisau (SCQW) kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigung hat jeweils bis spätestens 30. November zu erfolgen. Der Clubmitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Die Kündigung kann in elektronischer Form erfolgen.
- Austretende Mitglieder haben kein Anspruch auf das Clubvermögen.
- 18. Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Squash Club Quattro Willisau (SCQW) nicht erfüllen, die in anderer Weise gegen die Statuten und Reglemente oder gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an der darauffolgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs muss 20 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Der Rekurs kann in elektronischer Form eingereicht werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- 19. Organe** Die Organe des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW) sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- 20. Ordentliche Generalversammlung** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, bis spätestens 30. Juni im darauffolgenden Vereinsjahr statt. In Ausnahmefällen (höhere Gewalt, Pandemie usw.) kann der Vorstand die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder verschieben. Ist eine reguläre Generalversammlung nicht möglich, kann der Vorstand die Generalversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form durchführen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern (auch bei Verschiebung) mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen.
- Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Anträge können in elektronischer Form eingereicht werden.

- 21. Ausserordentliche Generalversammlung**
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste für eine ausserordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen.
- 22. Kompetenz der Generalversammlung**
- In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühr
 - d) Behandlung von Rekursen bei Aufnahmeverweigerungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - f) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - h) Revision der Statuten
 - i) Erlass neuer Reglemente
 - k) Genehmigung von Reglementsänderungen, die vom Vorstand im Laufe des Vereinsjahres beschlossen wurden
 - l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - m) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins
- 23. Abstimmungen**
- Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich eine bestimmte Anzahl vor. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 1/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.
- 24. Vorstand**
- Der Vorstand ist das ausführende Organ des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW). Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Juniorenobmann
 - Medienberichte

25. **Amts-dauer** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
26. **Beschlussfähigkeit des Vorstandes** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident - in dessen Abwesenheit der Vizepräsident - den Stichentscheid.
27. **Zeichnungsbe-rechtigung** Für den Squash Club Quattro Willisau (SCQW) zeichnet rechtsverbindlich der Präsident mit Einzelunterschrift oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.
28. **Rechnungs-revisoren** Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW) nicht angehören.
29. **Aufgabe der Rechnungs-revisoren -** Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW) sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht sowie Antrag auf die Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.
30. **Statutenrevision** Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für die Statutenrevision ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
31. **Fusion, Auflösung** Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW) sind nur anlässlich einer eigens einberufenen Generalversammlung zulässig und erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
32. **Haftung** Für die Verpflichtungen des Squash Clubs Quattro Willisau (SCQW) haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
33. **Vermögen** Über die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
34. **Unfälle** Der Squash Club Quattro Willisau (SCQW) haftet keinesfalls für Unfälle, die auf dem Clubareal durch den Spielbetrieb sowie durch clubeigenes Material entstehen.

- 35. Squash-Anlagen** Der Vorstand wird ermächtigt, über die Benützung der Squash-Courts mit der Freizeitzentrum Schlossfeld AG eine separate Vereinbarung abzuschliessen.
- 36. Administration** Der Vorstand wird ermächtigt, über die Erledigung der administrativen Belange mit der Freizeitzentrum Schlossfeld AG eine separate Vereinbarung abzuschliessen.
- 37. Haus- und Platzordnung** Die jeweils gültige Haus- und Platzordnung der Freizeitzentrum Schlossfeld AG bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. März 1985 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Die erste Überarbeitung der Statuten erfolgte am 26.04.1991
Die zweite Überarbeitung der Statuten erfolgte am 03.05.1996
Die dritte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 30.04.1999
Die vierte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 04.05.2001
Die fünfte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 13.05.2005
Die sechste Überarbeitung der Statuten erfolgte am 30.04.2010
Die siebte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 25.06.2021
Die achte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 29.04.2022

SQUASH CLUB QUATTRO WILLISAU

Der Präsident



Heinz Hirschi

für den Vorstand



Sascha Aschwanden